Feststellung einer Verunreinigung durch Öle u. sonstige Flüssigkeiten

Schadensmeldung

⇨ Grundsätzlich Verpflichtung des **Schadensverursacher**

Ein Nichtmelden kann auch als Fahrerflucht geahndet werden.

⇨ **Feststeller der Verunreinigung** (z.B. Unbeteiligter, Fahrer des Abschleppfahrzeugs, etc.)

Notruf 110 (Polizei), oder 112

⇨ Schadensfeststellung durch **Polizei, Feuerwehr**

Notrufzentrale / Leitstelle (abhängig von den örtlichen Gegebenheiten)

Erfassung der Gefahrenmeldung: (gem. Abfrageliste ➔ Formblatt …..)

- Ort
- Straße (möglichst genaue Angaben, wie Querstraßen, km-Angaben)
- Ausmaß der Verunreinigung (z.B. Fläche, länger Ölspur,…)
- Weitere betroffene Bereiche (z.B. Straßenbankette, Gewässer, Straßeneinläufe)
- Möglicher Verursacher
- Personaldaten des Schadensmelders

Weiterleitung der Gefahrenmeldung durch Notrufzentrale / Leitstelle an zuständigen Straßenbaulastträger und weitere Behörden (gem. Notfallplan)

Gemeindestraßen
⇨ Kommunaler Bauhof
⇨ Notrufnummer

Kreisstraßen
⇨ Kreisbauhof oder SM
⇨ Notrufnummer

Landes-,Bundesstraßen,
⇨ Straßenmeisterei
⇨ Notrufnummer

Bundesautobahnen,
⇨ AM
⇨ Notrufnummer

Untere Wasserbehörde
⇨ Landratsamt
⇨ Notrufnummer

Bodenschutzbehörde
⇨ Landratsamt
⇨ Notrufnummer